

Bundessozialgericht

12 RK 21/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
beigeladen:

1.,
2.,
3.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 1986 in Berlin ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. G a g e l und Dr. P e t e r s sowie die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und O f f e n h ä u s e r für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18. Februar 1985 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob von einer nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses gezahlten "Jahresleistung" Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

Die Klägerin gewährt jährlich im November eine tarifvertragliche "Jahresleistung", die von 1974 an in der Regel die Höhe einer vollen Monatsvergütung (Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung) hat. Der Anspruch auf die Jahresleistung setzt nach § 3 des einschlägigen Tarifvertrages (TV) bei einem Arbeitsverhältnis voraus, daß es am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres mindestens drei



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3-

Monate bestanden hat und vom Berechtigten nicht selbst gekündigt worden ist. Berechtigte, die mit oder nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus dem Betrieb ausscheiden, erhalten die volle Jahresleistung, wenn das Arbeitsverhältnis im Austrittsjahr mindestens drei Monate bestanden hat (§ 4 Nr 5 TV).

Die Beklagte forderte mit Bescheid vom 28. April 1983 von der Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 5.846,69 DM nach. Sie betrafen die Jahresleistung, die die Klägerin an 20 namentlich bezeichnete, im Laufe des Jahres 1982 ausgeschiedene Arbeitnehmer gezahlt hatte und die die Beklagte als beitragspflichtiges Entgelt dem letzten Beschäftigungsmonat zugerechnet hatte. In der Beitragssumme waren auch 56,07 DM an Beiträgen zur Rentenversicherung der Angestellten und 12,46 DM an Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit (BA) für den im März 1919 geborenen W D enthalten, der zu Ende März 1982 in den Ruhestand getreten war und eine Rente bewilligt erhalten hatte. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. August 1983).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) die Landesversicherungsanstalt Hannover (LVA), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die BA und W D beigeladen, das die anderen 19 Arbeitnehmer betreffende Verfahren abgetrennt und nur über die für W D geforderten Beiträge entschieden. Es hat die Klage unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), insbesondere auf das Urteil des erken-



nenden Senats vom 9. Juli 1980 - 12 RK 44/79 - (SozR 2200 § 160 Nr 9), durch Urteil vom 18. Februar 1985 abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen.

Die Klägerin hat das Rechtsmittel eingelegt. Da für den Beigeladenen D (jetzt Beigeladener zu 3) Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter nicht im Streit sind, hat der Senat die Beiladung der LVA aufgehoben.

Die Klägerin rügt mit ihrer Revision die Verletzung des § 17 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeine Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB 4) iVm § 4 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) sowie der anerkannten Grundsätze des Beitragsrechts zur Zuordnung von einmaligen Einnahmen und zur Vereinfachung des Beitragseinzugs. Der erkennende Senat habe in dem erwähnten Urteil vom 9. Juli 1980 einmalige Zuwendungen, die erst nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses fällig geworden seien, dem Lohnfortzahlungszeitraum zugeordnet, in dem alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt gewesen seien. Dieses sei zur Vermeidung erheblicher bzw krasser beitragsrechtlicher Nachteile geschehen. Solche seien im vorliegenden Fall weder für die Solidargemeinschaft noch für die einzelnen Arbeitnehmer zu befürchten. Eine etwaige Beitragsfreiheit der fraglichen Zuwendung werde hier nur bei Arbeitnehmern - und für diese nur einmal im Leben - relevant, die in der Zeit zwischen dem 31. März und dem 31. Oktober eines Jahres in den Ruhestand gingen; in allen anderen Fällen bestehe entweder kein Anspruch auf die Jahresleistung oder die Beitragspflicht sei unstreitig. Ferner seien bei dem Sach-



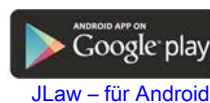
verhalt, der dem Urteil vom 9. Juli 1980 zugrunde gelegen habe, durch die Arbeitsleistung im Bezugszeitraum alle Voraussetzungen der Leistung erfüllt gewesen; nur die Fälligkeit sei später eingetreten. Hier aber sei das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses bis zum 31. März eines Jahres und eine Arbeitsleistung bis zu diesem Zeitpunkt allein nicht ausreichend, um die Anspruchsvoraussetzungen für die Jahresleistung zu erfüllen. Vielmehr müsse hinzukommen, daß der Arbeitnehmer unmittelbar im Anschluß an das Ausscheiden in den Ruhestand getreten sei, was beim Beigeladenen zu 3) erst am 1. April 1982 der Fall gewesen sei. Die Jahresleistung sei daher für Ruheständler kein zusätzliches Entgelt für erbrachte Arbeit, sondern habe überwiegend Gratifikationscharakter. Das zeige sich auch daran, daß Anspruch auf die volle und nicht nur eine anteilige Jahresleistung bestehe. Eine Lohnverschiebung im Sinne der Rechtsprechung liege also nicht vor, und eine beitragsrechtliche Zuordnung der Jahresleistung zum letzten abgerechneten Lohnzahlungszeitraum sei nach den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten maßgeblichen Kriterien vorliegend nicht möglich.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 18. Februar 1985 und den Bescheid der Beklagten vom 28. April 1983 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 1983 aufzuheben sowie festzustellen, daß die dem Beigeladenen zu 3) im Jahre 1982 gewährte Jahresleistung nicht beitragspflichtig ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte und die beigeladene BA (Beigeladene zu 2) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte, der sich die Beigeladene zu 2) anschließt, hält das Urteil vom 9. Juli 1980 auch hier für anwendbar. Die gegenteilige Auffassung führe zu erheblichen beitragsrechtlichen Nachteilen. Allein bei einer einzigen Firma wie der Klägerin gehe es allein in einem Jahr (1982) um Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 5.846,69 DM. Im letzten Lohnabrechnungszeitraum (März 1982) seien beim Beigeladenen zu 3) auch schon alle Voraussetzungen für die Jahresleistung erfüllt gewesen, da er den Rentenbescheid schon im Februar 1982 erhalten habe. Im übrigen habe der Gesetzgeber ab 1. Januar 1984 eine Regelung getroffen, die die bisherige Rechtsprechung bestätige.

Die beigeladene BfA (Beigeladene zu 1) beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise sie zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Revisionsbegründung genüge nicht den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). In der Sache hält auch sie die Übertragung des Urteils vom 9. Juli 1980 auf den vorliegenden Fall für zutreffend.

Der Beigeladene zu 3) hat sich zur Sache nicht geäußert.



Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1) zulässig. Die Begründung des Rechtsmittels genügt den Anforderungen des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Allerdings ist danach auch die verletzte Rechtsnorm zu bezeichnen. Dafür ist es im vorliegenden Fall ausreichend, daß die Klägerin unter Angabe von Vorschriften über das Arbeitsentgelt (§ 17 SGB 4, § 4 ArEV) die Verletzung beitragsrechtlicher Grundsätze rügt, wie sie der erkennende Senat in dem Urteil vom 9. Juli 1980 (SozR 2200 § 160 Nr 9) aufgestellt hat. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann auch in der Weise geltend gemacht werden, daß vorgetragen wird, sie ließen sich auf den vorliegenden Sachverhalt nicht übertragen. Dieses macht die Klägerin geltend.

Die Revision ist unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist, worüber der Senat allein zu entscheiden hat, hinsichtlich der Beitragsforderung für den Beigeladenen zu 3) rechtmäßig.

Da es um die beitragsrechtliche Behandlung einer im Jahre 1982 ausgezahlten und auch dieses Jahr (1982) betreffenden Jahresleistung geht, ist auf sie das mit den hier einschlägigen Vor-



schriften am 1. Juli 1977 in Kraft getretene SGB 4 anzuwenden. Nach dessen § 14 Abs 1 sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Bei der dem Beigeladenen zu 3) gezahlten Jahresleistung handelt es sich um Arbeitsentgelt in diesem Sinne. Ob man die Jahresleistung als verdientes Entgelt oder – wie die Klägerin – als Gratifikation ansieht und bezeichnet, ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht entscheidend. Sie ist auch in der aufgrund des § 17 SGB 4 (heute § 17 Abs 1 SGB 4) erlassenen Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) vom 6. Juli 1977 (BGBl I S 1208), die durch die VO vom 16. Dezember 1977 (BGBl I S 2584) ergänzt und in ihrer Geltungsdauer mehrfach, zuletzt – soweit hier entscheidend – durch Art 2 der VO vom 10. Dezember 1981 (BGBl I S 1379) bis zum 31. Dezember 1982 verlängert worden ist, nicht vom Arbeitsentgelt ausgenommen worden.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 9. Juli 1980 (SozR 2200 § 160 Nr 9) entschieden, daß einmalige Zuwendungen, wenn das Beschäftigungsverhältnis vor Fälligkeit der Zuwendung (dort: einer Jahresabschlußvergütung) geendet hat, beitragsrechtlich in dem Lohnfortzahlungszeitraum zu berücksichtigen sind, in dem alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung erfüllt sind. Diese Entscheidung ist noch zu dem vor dem Inkrafttreten des SGB 4 geltenden Recht (§ 160 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) ergangen. An den dort entwickelten Grundsätzen ist jedoch



auch unter der Geltung des SGB 4 für die Zeit bis zur Neuregelung der Beitragspflicht von Einmalzahlungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S 1532), dh für die Zeit vor dem 1. Januar 1984, festzuhalten. Denn hinsichtlich der beitragsrechtlichen Behandlung von Einmalzahlungen hat das Inkrafttreten des SGB 4, soweit es hier darauf ankommt, nichts geändert. Hiervon geht auch die Klägerin aus, indem sie das genannte Urteil für den dort vorliegenden Sachverhalt als überzeugend bezeichnet.

Entgegen der Ansicht der Klägerin weist der vorliegende Fall zu dem früher entschiedenen keine so erheblichen Unterschiede auf, daß die Einmalzahlung beitragsrechtlich anders als dort behandelt werden müßte. In jenem Urteil hat der Senat erhebliche bzw krasse beitrags- bzw sozialversicherungsrechtliche Nachteile für die Betroffenen auch dann gesehen, wenn eine Jahresabschlußvergütung an einen ausgeschiedenen Arbeitnehmer beitragsrechtlich außer Ansatz bleibt. Für die hier gezahlte Jahresleistung kann nichts anderes gelten, obwohl es hier nur um deren Zahlung an Arbeitnehmer geht, die in den Ruhestand treten, und die Jahresleistung in dieser Form bei jedem Arbeitnehmer nur ein einziges Mal gezahlt wird. Die Jahresleistung erhöht auch bei diesem Personenkreis das in dem betreffenden Jahre erzielte Arbeitsentgelt erheblich und ist beitragsrechtlich nicht unbedeutend. Im übrigen kann bei der beitragsrechtlichen Beurteilung der Jahresleistung aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität nicht danach unterschieden werden, zu welcher Gruppe unter den Empfängern der betreffende Arbeitnehmer gehört, wie groß eine bestimmte



Gruppe ist und ob die Gewährung der Jahresleistung an sie häufig oder selten vorkommt.

Der Klägerin kann auch darin nicht beigespflichtet werden, daß der Anspruch des Beigeladenen zu 3) auf die Jahresleistung - von der Fälligkeit abgesehen - im letzten Lohnabrechnungszeitraum (März 1982) noch nicht entstanden sei, weil sich der Beigeladene zu 3) erst vom 1. April 1982 an im Ruhestand befunden habe. Nach § 4 Nr 5 TV ist Voraussetzung für den Anspruch ua lediglich, daß der Berechtigte mit oder nach Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ausscheidet und das Arbeitsverhältnis im Austrittsjahr mindestens drei Monate bestanden hat. Diese Voraussetzungen waren beim Beigeladenen zu 3) mit Ablauf des Monats März 1982, dem letzten Lohnabrechnungszeitraum, erfüllt.

Nach den Grundsätzen, die der Senat in dem genannten Urteil dargelegt hat (aaO S 23, der in der Mitte beginnende Abschnitt), war die Jahresleistung hier dem letzten Lohnabrechnungszeitraum zuzurechnen und nicht auf die Monate Januar bis März 1982 zu verteilen. So ist die Beklagte auch verfahren. Die Klägerin hat dieses nicht beanstandet. Es wäre auch fraglich, ob sie durch die Hinzurechnung der Jahresleistung nur für den Monat März 1982 statt für die Monate Januar bis März 1982 überhaupt beschwert wäre. Denn durch eine Verteilung auf mehrere Monate würde sich eine höhere Beitragsforderung ergeben.

Nachdem der Gesetzgeber die beitragsrechtliche Behandlung von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Einmalzahlungen im Haushaltsbegleitgesetz 1984 neu geregelt (§ 385 Abs 1a RVO idF des Art 1 Nr 9 Haushaltsbegleitgesetz 1984; § 122 Abs 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- idF des Art 2 Nr 32 Haushaltsbegleitgesetz 1984; § 1400 Abs 2 Satz 3 RVO idF des Art 1 Nr 58 Haushaltsbegleitgesetz 1984; § 175 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsförderungsgesetzes -AFG-), dabei die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aufgenommen und die Berücksichtigung von Einmalzahlungen noch verstärkt hat, würde sich schließlich eine von der Klägerin begehrte Beitragsfreiheit der fraglichen Zuwendung nicht in die Rechtsentwicklung einfügen. Auf Rechtsfragen, die bei der Anwendung des neuen Rechts auftreten, ist hier nicht einzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Da sich der Beigeladene zu 3) im Revisionsverfahren zur Sache nicht geäußert hat, war es nicht angezeigt, für ihn die Erstattung außergerichtlicher Kosten anzuordnen.

